

## **Sonderprogramm „Energieanalysen von kommunalen Kläranlagen“ gemäß Nr. 2.4 RZWas 2005**

### **1. Zweck des Sonderprogramms**

Mit diesem Sonderförderprogramm außerhalb der Regelförderung nach Nr. 2.3 RZWas 2005 soll es den Betreibern von Kläranlagen ermöglicht werden, die Energieeffizienz ihrer Kläranlagen untersuchen zu lassen. Durch die Verpflichtung zur Umsetzung von hierbei ermittelten, ökonomisch sinnvollen Sofortmaßnahmen sowie der freiwilligen Umsetzung mittel- und langfristiger Maßnahmen soll der Energieverbrauch der untersuchten Anlagen verringert werden mit dem Ziel einer Reduzierung von Treibhausgasen. Das Sonderförderprogramm ist Teil des Klimaprogramms Bayern 2020.

### **2. Fördergegenstände**

Förderfähig ist die Durchführung von Untersuchungen zu Energieeinsparmaßnahmen bei kommunalen Abwasseranlagen durch die Aufstellung einer systematischen Energiebilanzierung und Dokumentation des Energieeinsparpotenzials bzw. Eigenstromerzeugungspotenzials mit Maßnahmenvorschlägen anhand einer Energieanalyse durch ein qualifiziertes Ingenieurbüro.

### **3. Fördervoraussetzungen**

Die Förderung wird nur unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

1. Bei der Durchführung der Energieanalysen sind die Anforderungen aus dem Anforderungskatalog (Anlage) einzuhalten.
2. Die Förderung ist auf öffentliche Abwasseranlagen in Bayern mit einer im wasserrechtlichen Bescheid festgelegten Ausbaugröße von 10.000 EW und größer beschränkt.
3. Die Förderung wird nur Betreibern gewährt, die

- a) in den drei Jahren vor oder im Jahr der Antragstellung am Projekt „Benchmarking Abwasser Bayern“ oder einem vergleichbaren Benchmarkingprojekt, welches den Anforderungen des DWA-Merkblattes M1100 entspricht, teilgenommen haben, oder die
  - b) sich verpflichten, innerhalb der nächsten drei Jahre ab Zuwendungsantrag an einem in a) beschriebenen Projekt teilzunehmen. In diesem Fall ist die Teilnahme als Auflage in den Zuwendungsbescheid aufzunehmen. Der Betreiber hat die Teilnahme unaufgefordert nachzuweisen.
4. Die Förderung wird unter der Auflage gewährt, dass die im Gutachten ermittelten Sofortmaßnahmen vom Betreiber innerhalb von zwei Jahren nach Vorliegen des Gutachtens und Erlass des Schlussbescheides umgesetzt werden.

#### **4. Höhe der Förderung und Fördermittel**

Die Höhe der Zuwendung beträgt pauschal 10.000 € als Festbetrag, jedoch nicht mehr als 70 % der Gesamtkosten nach Nr. 5.2.2 b) RZWas 2005.

Die Förderung erfolgt mit Mitteln aus dem Klimaprogramm Bayern (Kap. 13 31 Titel 682 85).

#### **5. Geltungsdauer**

Dieses Programm tritt zum 1. September 2009 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2011 befristet. Zuwendungsbescheide können nur bis 30. Juni 2011 ergehen. Der Verwendungsnachweis ist bis spätestens 30. September 2011 vorzulegen.

Mit dem Verwendungsnachweis ist vorzulegen:

- Zwei Exemplare der Energieanalyse
- Ein Nachweis der Teilnahme an einem Benchmarking-Projekt innerhalb des o. g. Zeitraums bzw. Selbstverpflichtung, innerhalb der Dreijahresfrist ab Zuwendungsantrag am Benchmarking teilzunehmen
- Das vollständig ausgefüllte Formblatt (Anlage)

## 6. Hinweise

Es gelten die Regelungen der RZWas 2005 vom 07. Januar 2009. Hierbei ist insbesondere zu beachten:

- Aufträge dürfen erst nach Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmenbeginn bzw. Erlass eines Zuwendungsbescheides vergeben werden. Vorzeitig begonnene Vorhaben sind nicht förderfähig (Nr. 4.2 RZWas 2005).
- Wenn der Vorhabensträger vorsteuerabzugsberechtigt ist, ist die Umsatzsteuer nicht zuwendungsfähig (Nr. 5.3 d RZWas 2005).
- Als Verwendungsnachweis ist die Anlage 6a RZWas 2005 zu verwenden.